

Internes Kontrollsystem (IKS) der Spezialgemeinde Klein

Mindestvorschriften nach Art. 28 FHGV:

- 1 Der Rat legt insbesondere fest:
- a) den Aufgabenbereich der Verwaltungsstellen, die Gelder verwalten (Stellenbeschreibungen);
 - b) die Unterschriftsberechtigten;
 - c) die Visumsregelung;
 - d) die Zuständigkeiten für die Verwendung bewilligter Kredite.
- 2 Im Post- und Bankverkehr bedarf es der Kollektivunterschrift zu zweien.

Prüfung durch den Rat (Art 29 FHGV)

- 1 Der Rat prüft unangemeldet jährlich wenigstens einmal die Verwaltungsstellen, die Gelder verwalten.
- 2 Geprüft werden:
- a) Erfassung des Geldverkehrs sowie Übereinstimmung von Einträgen und Belegen;
 - b) Übereinstimmung von Buchsaldi und Beständen;
 - c) Nachführung der Buchhaltung;
 - d) Einzug von Forderungen;
 - e) Angemessenheit der Mittelbewirtschaftung;
 - f) Wertschriften auf Vollständigkeit und Sicherheit.
- 3 Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem schriftlichen Bericht festgehalten.

Wichtige finanzielle Prozesse

(

Prozess	Risiken	Kontrollmassnahmen	Verantwortlich
Pachtzins- / Mieteinnahmen Finanzliegenschaften	Rechnungen werden nicht gestellt.	Überprüfen Pacht- und Mieterverzeichnis mit Rechnungsstellung	Ratsmitglied X
Bestossung Alpen	Rechnungen werden nicht vollständig gestellt.	Belegungsplan wird mit Alpabrechnung abgeglichen	Alpmeister
Sömmerungsbeiträge	Subventionen werden nicht richtig eingefordert.	Die Subventionseingabe wird vom Kassier erstellt und durch den Alpmeister überprüft.	Alpmeister

Überprüfung Wirksamkeit

Der Rat überprüft jährlich die Einhaltung des IKS und hält die Ergebnisse im Sitzungsprotokoll fest.

Dieses IKS wurde durch den Rat der Spezialgemeinde Klein am XX.XX.XXXX beschlossen.